

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung und den Einsatz einer**

### **First Responder-Gruppe der Stadt Speyer für das Gebiet Binsfeld**

zwischen der Stadt Speyer,  
vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin Stefanie Seiler,  
- nachfolgend "Stadt Speyer" genannt -,

und

der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Speyer e. V.,  
vertreten durch  
- den 1. Vorsitzenden Herrn Stefan Löscher,  
- den Geschäftsführer Michael Tiesler und  
- den Technischen Leiter Einsatz Frank Dienelt,  
- nachfolgend "DLRG Speyer" genannt-,

wird folgende rechtliche Vereinbarung geschlossen:

#### **1. Gesetzliche Grundlagen**

Die kommunalen Aufgabenträger können zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Allgemeinen Hilfe neben der Feuerwehr, soweit sie es für erforderlich halten, andere öffentliche oder private Hilfsorganisationen einsetzen (§ 17 Abs. 1 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz – LBKG –). Dies gilt auch für den Bereich des Katastrophenschutzes (§ 19 LBKG). Ersthelfersysteme können auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und §17 Abs. 1 LBKG eingerichtet werden.

#### **2. Bildung und Aufgabenbereich des First-Responder Binsfeld**

##### **2.1 Vorbemerkung**

Die DLRG Speyer unterhält derzeit im Naherholungsgebiet „Binsfeld“ eine Rettungsstation. Von dort aus überwacht sie während der Badesaison an den Wochenenden und an Feiertagen den Badebetrieb, rettet Personen aus Wassernot und leistet Erste Hilfe. Sie verfügt über eine Gruppe von Rettungstaucher\*innen, Bootsführer\*innen und qualifizierten Ersthelfer\*innen.

In der Vergangenheit kam es im Naherholungsgebiet „Binsfeld“ wiederholt zu medizinischen Notfällen bei denen höchste Eile geboten war, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden. Qualifizierte Ersthelfer\*innen der DLRG Speyer waren zwar in der Rettungsstation vor Ort und verfügbar, konnten aber ohne entsprechenden Auftrag nicht in der Rettungsmittelkette berücksichtigt werden. Dies soll sich zum Wohle der Menschen, die dringende medizinische Hilfe benötigen, aufgrund dieser Vereinbarung zukünftig verbessert werden.

##### **2.2 Bildung einer First-Responder Einheit**

Die Stadt Speyer beabsichtigt insbesondere zur Unterstützung des Rettungsdiensts am Naherholungsgebiet Binsfeld ein qualifiziertes Ersthelfer\*innensystem in Form einer „First-Responder Einheit Binsfeld“ – nachfolgend „First Responder“ genannt - einzusetzen.

Die DLRG Speyer verpflichtet sich im Auftrag der Stadt Speyer, über ihr bisheriges Aufgabengebiet hinaus, ehrenamtlich zu medizinischen Notfällen im Naherholungsgebiet „Binsfeld“ als First-

Responder tätig zu werden. Hierfür wird von der DLRG Speyer eine entsprechende First-Responder Gruppe gebildet, die als Einheit des Katastrophenschutzes dem Stadtfeuerwehrinspekteur und der Stabsstelle 070 / Feuerwehr und Katastrophenschutz untersteht. Die Organisation und Umsetzung der neuen Aufgabe obliegt der DLRG Speyer selbst. Aus dieser Mitwirkungserklärung kann kein finanzieller Anspruch hergeleitet werden.

Gemäß § 17 Absatz 1 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz – LBKG) vom 02. November 1981 (GVBL 1981 S. 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2008 (GVBL 2008 S. 99), erkennt die Stadt Speyer die First-Responder der DLRG Speyer an und setzt diese mit Zustimmung der Rettungsdienstbehörde zur Erfüllung der Aufgaben in der Allgemeinen Hilfe ein.

Die von der DLRG Speyer eingesetzten qualifizierten Ersthelfer\*innen müssen auch Mitglieder der DLRG Speyer sein. Die Ausbildung, die sich nach der Empfehlung zur Mindestausbildung von First Respondern des Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur richten soll (siehe Veröffentlichung vom 30.04.2008), sowie die Überwachung der qualifizierten Ersthelfer\*innen übernimmt die DLRG Speyer.

Im Gegenzug stellt die Stadt Speyer der DLRG Speyer für die jährliche Badesaison zwischen dem 01. Mai und dem 30. September ein Dienstfahrzeug der Stabsstelle 070 / Feuerwehr und Katastrophenschutz zur Verfügung. Das Kfz wird ein behördliches Einsatzfahrzeug mit blauem Blinklicht und Einsatzhorn sein, das der DLRG Speyer grundsätzlich nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben als First-Responder zur Verfügung gestellt wird. Abweichend hiervon darf das Fahrzeug auch bei Einsätzen der SEG Wasserrettung der Stadt Speyer genutzt werden, sofern erforderlich. Es ist ein Fahrtenbuch zu führen. Die Alarmierung erfolgt über vorhandene Digitalmeldeempfänger. Diese werden in absehbarer Zeit durch neue Geräte, bei denen die Auswahl verschiedener Profile möglich ist, ersetzt werden.

Das Kfz wird mit einem BDBOS digitalfunkfähigen MRT und HRT ausgestattet und mit einer First-Responder Ausrüstung analog der Ausrüstung der Feuerwehr bestückt, siehe Anlage 1. Erweiterungen dieser Ausrüstung sind mit der Stabsstelle 070 / Feuerwehr und Katastrophenschutz abzustimmen, auch wenn die Erweiterungen auf eigene Kosten der DLRG Speyer geschehen. Eine Freigabe kann nur in Abstimmung mit dem Stadtfeuerwehrinspekteur und einem Arzt der SEG-S der Stadt Speyer erfolgen. Im konkreten Einsatzfall wird das eingesetzte und verwendete Verbrauchsmaterial vom anrückenden Rettungsdienst ersetzt, soweit dies möglich und geboten erscheint. Ansonsten wird das Verbrauchsmaterial für First-Responder-Einsätze durch die Stabsstelle 070 / Feuerwehr und Katastrophenschutz nach Anforderung in der Feuerwache zur Abholung bereitgestellt.

### **3. Einsatz des First-Responders**

#### **3.1 Einsatzauftrag**

Der First-Responder steht immer dann ehrenamtlich zur Verfügung, wenn die Rettungsstation Binsfeld durch die DLRG Speyer besetzt ist, sich qualifizierte Ersthelfer\*innen im Wachdienst befinden und dadurch die beiden Kernaufgaben, nämlich „Badeaufsicht Binsfeld“, sowie „Einsatzbereitschaft der SEG Wasserrettung“, nicht gefährdet werden. Der First Responder ist weder Erkundungstrupp, noch Ersatz für den Rettungsdienst. Die Alarmierung erfolgt dementsprechend nie ohne die vorherige oder gleichzeitige Alarmierung des Rettungsdienstes.

Seine wichtigste Aufgabe ist es, bei medizinischen Notfällen das therapiefreie Intervall bis zum Eintreffen des Regelrettungsdienstes zu minimieren und durch seine Ortskenntnis, sowie die

technische Ausstattung den Rettungsdienst zu unterstützen. Der Einsatzauftrag und die Auftragsgrenzen werden darüber hinaus in einem vorliegenden Schreiben der Integrierten Leitstelle Ludwigshafen unter dem Thema „Einheitlichkeit Einsatz der First-Responder“ grundsätzlich beschrieben. Das Schreiben befindet sich in der Anlage 2 zu dieser Vereinbarung. Abweichend davon gilt aber, dass der First-Responder Binsfeld aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten und der fundierten Ortskenntnis der DLRG Speyer, nicht erst ab Priorität 8 (Notfall mit Notarztindikation), sondern bereits ab Priorität 7 (RTW mit Sondersignal ohne Notarzt) zusammen mit dem Rettungsdienst alarmiert werden soll.

Darüber hinaus gehört zum Einsatzauftrag für den First Responder

- Leisten qualifizierter Erster Hilfe, im Wesentlichen nach dem Prinzip des Basic Life Supports
- Absicherung der Einsatzstelle
- Erkundung der Lage
- Qualifizierte Meldung an die Integrierten Leitstelle, ggf. Anfordern weiterer Einsatzkräfte
- Einweisung von Rettungsmitteln bzw. der Delegation dieser Aufgabe
- Übergabe der erkrankten / verletzten Person an den Rettungsdienst
- Unterstützung des Rettungsdienstes bei seiner weiteren Tätigkeit
- Betreuung von Angehörigen oder Betroffenen bis zum Eintreffen weiterer Fachkräfte

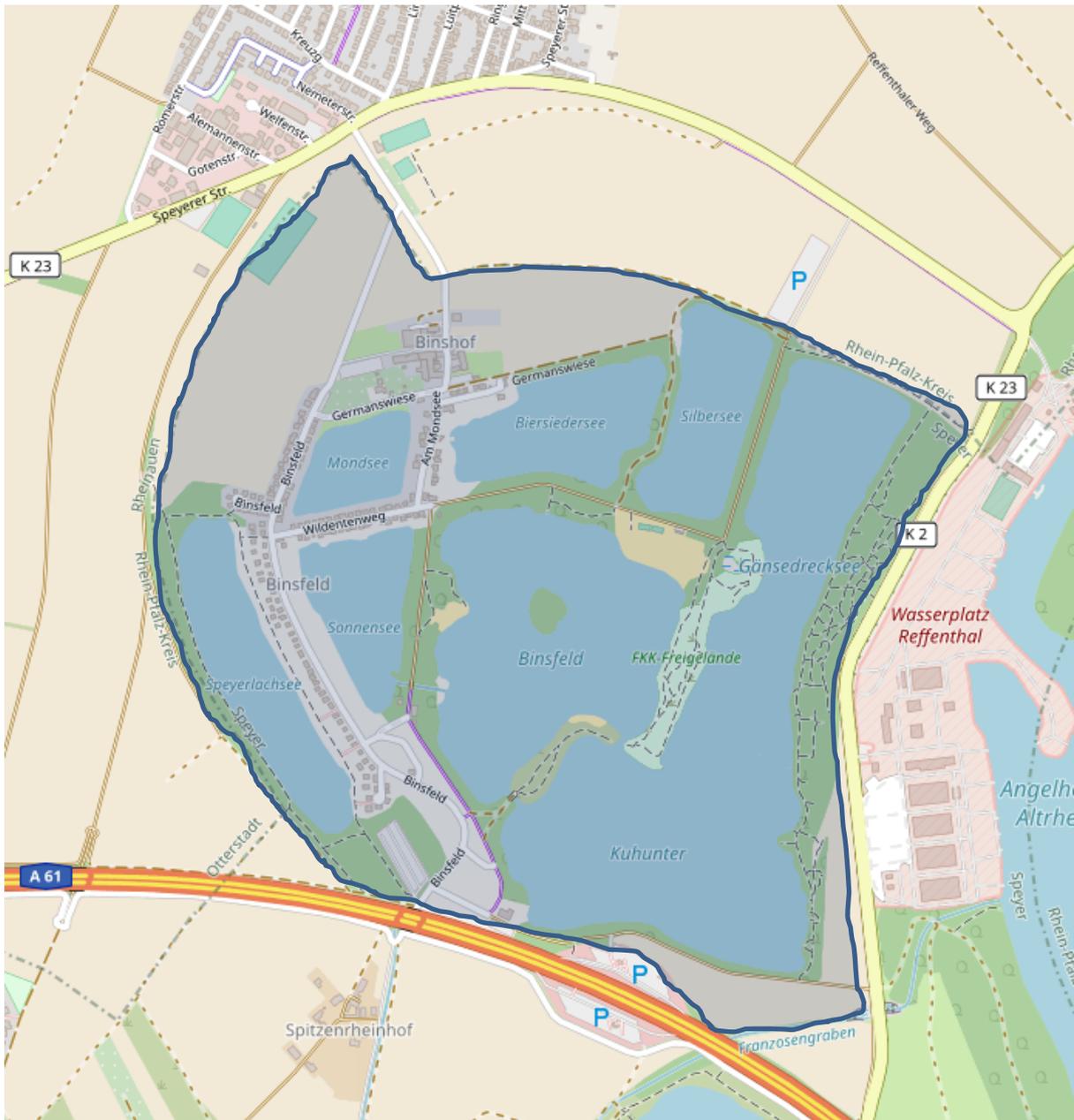
### **3.2 Alarmierung, Erreichbarkeit und Verfügbarkeit**

Die Alarmierung des First Responders erfolgt automatisiert durch die Integrierte Leitstelle Ludwigshafen über die RIC Adresse 1384173B. Die Erreichbarkeit erfolgt über vorhandene Digitalmeldeempfänger. Diese werden in absehbarer Zeit durch neue Geräte, bei denen die Auswahl verschiedener Profile möglich ist, durch die Stabsstelle 070 / Feuerwehr und Katastrophenschutz ersetzt.

Die Verfügbarkeit des First Responders soll immer dann gegeben sein, wenn sich qualifizierte Ersthelfer der DLRG Speyer in der Rettungsstation aufhalten. Dabei dürfen die unter 3.1 beschriebenen Kernaufgaben nicht gefährdet werden. Darüber hinaus gibt es keinen Anspruch auf Verfügbarkeit, denn eine Verfügbarkeit ehrenamtlicher Kräfte außerhalb des Wachdienstes für First-Responder Einsätze ist nicht vorgesehen. Die Schaffung, Überwachung und Einhaltung der hierzu erforderlichen Regelungen obliegen der DLRG Speyer.

### **3.3 Einsatzgebiet**

Das Einsatzgebiet des First-Responder umfasst das gesamte Naherholungsgebiet „Binsfeld“ auf Gemarkung der Stadt Speyer.



Quelle: OpenStreetMap

### 3.4 Ausrücken und Anfahrt

Bei der Anfahrt steht immer – unabhängig von der Freigabe von Sonder- und Wegerechten – die Sicherheit der Einsatzkräfte und der übrigen am Straßenverkehr Beteiligten im Vordergrund.

Bei dem zur Verfügung gestellten Einsatzfahrzeug können auch Sonder- und Wegerechte durch das Einschalten von blauen Blinklicht und Martinshorn genutzt werden. Die Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten nach §§ 35 Absatz 5a, 38 Absatz 1 StVO unter gebührender Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist zulässig, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden. Die First-Responder sind über die Nutzung von Sonder- und Wegerechten gesondert zu unterrichten. Dies geschieht mit der jährlich zu wiederholenden Einweisung für Fahrer von Alarmfahrzeugen, entweder durch die Stabsstelle 070 / Feuerwehr und Katastrophenschutz, oder durch einen hierfür bevollmächtigten Multiplikator der DLRG Speyer.

Ausrücken und Eintreffen am Einsatzort werden der Leitstelle über Digitalfunk gemeldet. Beim Eintreffen ist zügig eine Lagemeldung an die Leitstelle abzugeben, wenn dies geboten und möglich erscheint; diese Aufgabe kann einem geeignet erscheinenden Dritten übertragen werden.

### **3.5 Einsatzleitung**

Die Einsatzleitung des First-Responders als Einheit des Katastrophenschutzes hat gemäß § 24 Abs. 1 und § 26 LBKG die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister der Stadt Speyer oder ein Beauftragter (grundsätzlich der / die Stadtfeuerwehrinspekteur\*in oder einer seine\*r Vertreter\*in vor Ort.)

Bis zu deren Eintreffen, bzw. in deren Abwesenheit, nimmt der / die qualifizierte Ersthelfer\*in mit der höchsten qualifizierten medizinischen Ausbildung die Einsatzleitung wahr.

Sobald der Rettungsdienst eingetroffen ist, geht die Einsatzleitung an deren Teamführer\*in über.

### **3.6 Verhalten im Einsatz**

Das Verhalten der qualifizierten Ersthelfer\*innen hat sich stets an den Grundsätzen und Zielen des Katastrophenschutzes der Stadt Speyer zu orientieren. Die Helfer\*innen müssen sich vergegenwärtigen, dass sie während des Einsatzes sowohl die DLRG Speyer, als auch den kommunalen Aufgabenträger repräsentieren. Sie müssen sich der Ausnahmesituation bewusst sein, welche die Verletzung oder Erkrankung für die unmittelbar betroffene Person und eventuell andere Betroffene darstellt. Es ist entsprechend zu handeln.

### **3.7 Dokumentation**

Die medizinische Dokumentation wird anhand eines geeigneten Notfallprotokolls durchgeführt (z. B. DiVi, Ersthelferprotokoll, usw.). Das Notfallprotokoll wird mindestens in zweifacher Ausfertigung vom First-Responder erstellt. Das Original wird – soweit möglich – dem\*r Teamführer\*in Rettungsdienst übergeben. Die weitere/n Ausfertigung/en wird/werden unverzüglich unter Wahrung des Datenschutzes (d.h. ohne persönliche Daten des Patienten, eine Rückverfolgbarkeit zum Patienten muss allerdings über die Einsatznummer möglich sein) der Stabsstelle 070 / Feuerwehr und Katastrophenschutz übermittelt.

### **3.8 Supervision**

Für die medizinische Supervision steht bei Bedarf ein Arzt der Schnelleinsatzgruppe Sanität zur Verfügung. Zur Supervision nach belastenden Einsätzen ist bei Bedarf der Fachberater für psychische Belastungen des Katastrophenschutzes der Stadt Speyer zuständig.

## **4. Teilnahme am First Responder**

Am First Responder teilnehmen dürfen nur Personen im Mindestalter von 18 Jahren, die aktives Mitglied der DLRG Speyer sind und über die notwendige 80-Stündige Ausbildung – wie vom Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur gefordert - verfügen. Die als First Responder eingesetzten Personen sind der Stabsstelle 070 / Feuerwehr und Katastrophenschutz mit Name, Anschrift, Telefonnummer und qualifizierter medizinischer Ausbildung stets aktualisiert zu nennen.

## 4.1 Ausbildung

Die Ausbildung der qualifizierten Ersthelfer\*innen erfolgt grundsätzlich nach den Vorgaben der DLRG Speyer:

- Qualifizierte EH-Ausbildung
- San-Ausbildung (San A/B)
- eine rettungsdienstliche, bzw. notfallmedizinische Ausbildung, wie z.B. Rettungshelfer, Rettungssanitäter, Rettungsassistent, Notfallsanitäter, Arzt oder Notarzt
- Fort- und Weiterbildungen:
  - o Jährliche Unterweisung in UVV und für Fahrer von Alarmfahrzeugen, etc.
  - o Kontinuierliches Üben in Form von San-Trainings
  - o Regelmäßiges Training im Umgang mit dem Material / Fahrzeug
- Grundsätzlich werden nur Helfer entsprechend ihrer persönlichen und gesundheitlichen Eignung eingesetzt

Die Empfehlung zur Mindestausbildung von First-Respondern des Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur sind jedoch in jedem Fall als Mindestmaß zu berücksichtigen und einzuhalten:

Erste Hilfe Ausbildung	16 UE (z.B. 9 UE EH + 7 UE Einweisung Orga, Standort und Gerät)
Theoretischer Unterricht	26 UE
Praktisches Training	24 UE
<u>Fallbeispieltraining</u>	<u>14 UE</u>
Gesamtstundenzahl	80 UE

Diese Vorgaben einzuhalten und zu dokumentieren obliegt dem\*r Technischen Leiter\*in Einsatz, dem\*r DLRG-Wachleiter\*in und dem\*r Helfer\*in selbst. Die Kosten für Lehrgänge trägt die DLRG Speyer grundsätzlich selbst.

## 5. Haftung und Versicherung

### Schäden, die Dritten zugefügt werden (Amtshaftung)

Die Stadt Speyer steht im Rahmen der Amtshaftung für Schäden ein, die ein\*e beauftragter Helfer\*in im Rahmen seiner / ihrer Tätigkeit als First-Responder schuldhaft einem Dritten zugefügt hat. Hiervon ausgenommen sind Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden.

### Schäden, die den First-Respondern entstehen

First-Responder sind bei der Unfallkasse Rheinland-Pfalz über die Stadt Speyer gesetzlich unfallversichert.

### Haftungsausschluss

Die Haftung der Stadt Speyer wird bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Fehlverhalten des First Responder ausgeschlossen. Dies kann insbesondere der Fall sein bei:

- der Missachtung der StVO bei der Anfahrt zur Einsatzstelle
- der Überschreitung der Kompetenzen im Einsatz

### Regelverstöße

Aus haftungsrechtlichen Gründen und zur dauerhaften Sicherung der Akzeptanz des First-Responder-Systems bei allen Partnern ist die strikte Einhaltung des Kompetenzrahmens der First-Responder von besonderer Bedeutung. Verstöße gegen diese Regelungen können auf Grundlage LBKG § 37 geahndet werden. Siehe auch Anlage 3.

## **6. Kostenregelungen**

### **6.1 Kostenerstattung**

Die Stadt Speyer erstattet der DLRG Speyer auf Antrag entstandene Kosten für genehmigte Übungen oder Fortbildungen gemäß § 36 LBKG, soweit diese der DLRG nicht durch eine Versicherung oder einen anderen Kostenträger erstattet werden.

Dies gilt für

- Aufwandsentschädigungen und Erstattung von Auslagen in entsprechender Anwendung der Regelungen für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige (siehe vor allem § 13 Abs. 4 LBKG, § 18 Abs. 4 GemO),
- Verdienstausfall, der den Helfer\*innen nach organisationsinternen Regelungen zu erstatten ist (die Entschädigungsleistungen richten sich nach den Regelungen für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, siehe § 13 Abs. 2 und 3 LBKG),
- Verpflegungskosten für die Helfer\*innen,
- Kosten für die Reparatur oder Wiederbeschaffung im Einsatz beschädigter oder verloren gegangener Ausrüstung, soweit dies nicht durch eine Versicherung gedeckt wird.

Da der First-Responder nur zu den Zeiten betrieben wird, zu denen die Rettungsstation der DLRG Speyer ohnehin besetzt und in Betrieb ist, entfallen Kostenerstattungen an Helfer und Arbeitgeber für den Einsatz.

Die entstandenen Kosten sind nach genehmigten Übungen oder Fortbildungen innerhalb eines Monats zu belegen; bei der Inanspruchnahme einer Versicherung beginnt diese Frist mit der Endabrechnung der Versicherung.

Nicht belegte Kosten werden nicht erstattet bzw. zurückgefordert oder aufgerechnet.

## **7. Kündigungsfrist**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann jeweils zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung sowie die Änderung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

## **8. Inkrafttreten**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2021 in Kraft.

Speyer, den

Stefanie Seiler  
Oberbürgermeisterin

Stefan Löschner  
1. Vorsitzender DLRG Speyer

Michael Tiesler  
Geschäftsführer DLRG Speyer

Frank Dienelt  
Technischer Leiter Einsatz DLRG Speyer